

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0040/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	30.09.2014	Entscheidung

Überplanmäßig bereitzustellende Haushaltsmittel für asylbegehrende Personen

Beschlussentwurf:

Der Rat stellt nach § 83 GO überplanmäßig bereit:

1. bei Teilprodukt 1.05.04.01.01, Kostenart 533810, Krankenhilfe nach dem AsylbLG 15.000 €,
2. bei Teilprodukt 1.05.04.01.01, Kostenart 542100, Miete/Pacht für unbew. Wirtschaftsgüter 3.000 €,
3. bei Teilprodukt 1.05.04.01.01, Kostenart 542110, Mietnebenkosten 11.000 €,
4. bei Teilprodukt 1.05.04.01.02 Kostenart 533800, Leistungen nach dem AsylbLG 131.000 € und
5. bei Teilprodukt 1.05.04.01.04, Kostenart 533800, Leistungen nach dem AsylbLG 2.000 €.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☒ Ja	☐ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten € 59.500	Produkt 1.05.04.01.01-05	Haushaltsjahr 2014
Vorgesehen im	☒ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☒ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben asylbegehrende Ausländer einen Anspruch auf Unterbringung und Deckung ihrer Bedarfe; zuständig sind die Gemeinden. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe.

Für das Haushaltsjahr 2014 wurde über das Jahr mit einer Betreuung von durchschnittlich 63 Personen geplant, die sich hier kürzer als 48 Monate aufhalten. Dieser Personenkreis hat

Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbewLG. Aktuell haben 68 Personen Anspruch auf diese Leistungen. Bis Ende 2014 wird damit gerechnet, dass monatlich sechs weitere Personen aufzunehmen sind. Dies entspricht dem finanziellen Aufwand für eine durchschnittliche Betreuung von 70 Personen im Jahr.

Die geplanten Haushaltsmittel sind durch die gestiegene Zahl der unterzubringenden Personen nicht mehr auskömmlich. Es ist überplanmäßig bereitzustellen:

				Ansatz Haushaltsplan 2014		
Teilprodukt	Bezeichnung	Kostenart			Veränderung	Veränderung
1.05.04.01.01	Allg. Hilfen für Flüchlinge	533810	Krankenhilfe nach dem AsylbLG	95.000 €	110.000 €	15.000 €
1.05.04.01.01	Allg. Hilfen für Flüchlinge	542100	Miete/Pacht für unbew. Wirtschaftsgüter	43.000 €	46.000 €	3.000 €
1.05.04.01.01	Allg. Hilfen für Flüchlinge Grundl. § 3 AsylbLG	542110	Mietnebenkosten	31.000 €	42.000 €	11.000 €
1.05.04.01.02	Geldleistungen	533800	Leistungen nach dem AsylbLG	255.000 €	386.000 €	131.000 €
1.05.04.01.04	Sonst. Leistungen § 6 AsylbLG	533800	Leistungen nach dem AsylbLG	2.000 €	4.000 €	2.000 €
					Summe:	162.000 €

Aus dem Budget können gedeckt werden

1.05.04.01.01	Allg. Hilfen für Flüchtlinge	432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-56.000 €	-88.000 €	-32.000 €
1.05.04.01.01	Allg. Hilfen für Flüchtlinge	441210	Mietnebenkosten	-41.500 €	-65.000 €	-23.500 €
1.05.04.01.05	Leist. analog SGB XII (§ 2 AsylbLG)	533800	Leistungen nach dem AsylbLG	130.000 €	83.000 €	-47.000 €
verbleiben				59.500 €		

Der verbleibende Betrag wird gedeckt aus:

Produkt 1.02.01.01.01, Kto. 529100 (Ordnungsbeh. Maßnahmen): 3.000 €

Produkt 1.02.15.01, Kto. 541600 (Dienst-und Schutzkleidung Gefahrenabwehr): 9.000 €

Produkt 1.12.01.03.01, Kto. 529100 (Fußgängerbrücke Wülfing): 17.000 €

Produkt 1.14.01.01, Kto. 529100 (Ausgleichsmaßnahmen für Bebauungspläne): 20.000 €

Produkt 1.16.02.01, Kto. 551800 (Zinsen Kredite): 10.500 €

Nach der Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern und asylbegehrenden Ausländern stellt die Stadt Radevormwald zur vorläufigen Unterbringung Räumlichkeiten bereit. Für die Nutzung der Räumlichkeiten sowie für die mit der Nutzung verbundenen Nebenkosten wird ein öffentlich rechtliches Nutzungsentgelt erhoben. Da die unterzubringende Personenzahl steigt, erhöhen sich auch Nutzungsentgelte und Mietnebenkosten (Kostenstellen 432100 und 441210). die Auszahlung erfolgt über das Teilprodukt 1.05.04.01.02, Kostenstelle 533800.

Beim Teilprodukt 1.05.04.01.05, Kostenart 533800 handelt es sich um Leistungen an asylbegehrende Personen, die sich hier seit mehr als 48 Monaten aufhalten. Dieser Personenkreis erhält Leistungen analog SGB XII (§ 2 AsylbewLG). Die Anzahl der berechtigten Personen dieses Personenkreises hat sich dauerhaft verringert. Daher kommt es zu Minderausgaben.

Nach § 10 der Haushaltssatzung obliegt die Entscheidung wegen der erheblichen Höhe dem Rat.

Im Haushaltsentwurf 2015ff, aufgestellt im August 2014, wurde mit einer über das Jahr durchschnittlichen Anzahl von 70 Personen zu betreuenden geplant, die Leistungen nach § 3 AsylbewLG erhalten.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. II	Dez. I	BM